# Marriage contract Nr. 353: Württemberg - Brandenburg-Bayreuth

Date of contract conclusion: 1748-09-26
Place of contract conclusion: Bayreuth

# Groom

• Name: Karl Eugen, Herzog von Württemberg

GND: 118560158Year of Birth: 1728Year of Death: 1793

Dynasty: Württemberg Confession: katholisch

# Bride

• Name: Elisabeth Friederike Sophie von Brandenburg-Bayreuth

GND: 118957732Year of Birth: 1732

• Year of Death: 1780

• Dynasty: Hohenzollern (Bayreuth)

• Confession: lutherisch

#### Actors for Groom

• Name: selbst

• GND: 118560158

• Dynasty: Württemberg

• Relationship: selbst

# **Actors for Bride**

• Name: Friedrich III. von Brandenburg-Bayreuth

• GND: 118535641

• Dynasty: Hohenzollern (Bayreuth)

• Relationship: Vater

# Württemberg

#### 1748-09-26

#### Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Ehe zur Stärkung der beständigen Freundschaft per Blutsbande; Ehepakten werden nach einer Vorvereinbarung vom 28.02.1744 geschlossen, wo vereinbart wurde in Zukunft eine vollständige Eheberedung durchzuführen; der Inhalt dieser Unterredung wird wiederholt: gegenseitiges Eheversprechen

- 1 Religionssachen geregelt: Freie Religionsausübung für die Braut; Zusicherung eines Hofpredigers; die evangelische Hofkirche soll jederzeit bestellt sein; die Religionsausübung darf sowohl in der Residenz als auch auf dem Land praktiziert werden; Erziehung der Kinder geregelt: Die Braut hat das Recht gemeinsame Kinder beiden Geschlechts zu unterrichten
- 2 Mitgift geregelt: 25000 Gulden; Ausstattung der Braut geregelt
- 3 Erbverzicht der Braut geregelt; die jülisch-klevischen Ansprüche werden extra behandelt
- 4 Morgengabe geregelt: 5000 Reichstaler; Verzinsung geregelt; Spielgeld in Höhe von 10000 Gulden zugesichert; Hof der Braut geregelt: Zusammensetzung, Bestellung
- 5 Geldleistungen des Bräutigams geregelt: Widerlage 25000 Gulden geregelt; Wittum geregelt: 24000 Gulden Leibgedinge; Witwensitz garantiert; Anlage der Gelder geregelt; Einkünfte aus dem Amt Neuenstadt am Kocher und bei Bedarf aus den Ämtern Weinsperg und Möckmühl; Jurisdiktion; Bedienstete; Ersatz; Nutzungsrechte; Inventar des Sitzes; Überschuss; Naturalienlieferungen; Huldigungen; Schulden; Privilegien der Bewohner; Schutzgarantie, Verpfändungsverbot
- 6 Todesfälle: Bräutigam stirbt vor Braut mit Erben: Vormundschaft der Kinder geregelt; mit oder ohne Kinder: Eigentum der Braut geregelt; Versorgung der Kinder geregelt
- 7 Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Kinder erben das Heiratsgut; ältester Prinz erbt das Herzogtum Württemberg
- 8 Braut stirbt vor Bräutigam ohne Kinder: Rückfall der Mitgift; Vererbbarkeit des Besitzes der Braut geregelt; Pfand
- 9 Wiederverheiratung der Braut geregelt
- 10 Erbangelegenheiten im Fall von Kindern aus zweiter Ehe geregelt
- 11 zukünftige Schulden der Braut geregelt
- 12 der König in Preußen als Garant für den Vertrag festgelegt
- 13 Stirbt einer der Ehepartner nach dem Beilager, aber vor Leistung der Ehegelder, müssen, diese dennoch vollzogen werden; stirbt einer von beiden vor Vollzug des Beilagers, ist der Vertrag nichtig; einander per Testament, Codicill oder donationes mortis causa zu beschenken ist frei erlaubt, solange es die Hausverträge nicht verletzt
- 14 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung in drei Exemplaren; Ort, Datum, Unterschriften

# Regelungen über Thronfolge

7 – Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Kinder erben das Heiratsgut; ältester Prinz erbt das Herzogtum Württemberg

### Konfessionelle Regelungen

1 – Religionssachen geregelt: Freie Religionsausübung für die Braut; Zusicherung eines Hofpredigers; die evangelische Hofkirche soll jederzeit bestellt sein; die Religionsausübung darf sowohl in der Residenz als auch auf dem Land praktiziert werden; Erziehung der Kinder geregelt: Die Braut hat das Recht gemeinsame Kinder beiden Geschlechts zu unterrichten

#### Erbrechtliche Regelungen

- 3 Erbverzicht der Braut geregelt; die jülisch-klevischen Ansprüche werden extra behandelt
- 6 Todesfälle: Bräutigam stirbt vor Braut mit Erben: Vormundschaft der Kinder geregelt; mit oder ohne Kinder: Eigentum der Braut geregelt; Versorgung der Kinder geregelt
- 7 Braut stirbt vor Bräutigam mit Kindern: Kinder erben das Heiratsgut; ältester Prinz erbt das Herzogtum Württemberg
- 8 Braut stirbt vor Bräutigam ohne Kinder: Rückfall der Mitgift; Vererbbarkeit des Besitzes der Braut geregelt; Pfand
- 10 Erbangelegenheiten im Fall von Kindern aus zweiter Ehe geregelt

# Externe Instanzen beteiligt

12 – der König in Preußen als Garant für den Vertrag festgelegt

#### Nachweise

- Archivexemplar: GStA Pk, BPH, Urkunden I A Nr 574
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

# **Empfohlene Zitation**

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 353. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/353.html

```
@misc{Herzog.2024,
  author = {Herzog, Richard},
  year = {2024},
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 353},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/353.html}
}
```